

---

## Satzung der Mittelstadt St. Ingbert zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtgebiet <sup>1)</sup>

---

### § 1 Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in der Anlage zu dieser Satzung näher bezeichneten, natürlichen Bestandteile der Landschaft werden zu Naturdenkmalen erklärt.

### § 2 Schutzgegenstände

- (1) Die Naturdenkmale sind in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis näher beschrieben.
- (2) Die Naturdenkmale sind jeweils auf einer Flurkarte (M. 1:1000) und einer Übersichtskarte (M. 1:5000) durch einen grünen Kreis dargestellt. Diese Karten werden bei dem Stadtbauamt der Mittelstadt St. Ingbert archivmäßig verwahrt.
- (3) Die Naturdenkmale werden durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schilds <Naturdenkmal> gekennzeichnet.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege von hervorragenden Einzelbäumen oder Baumgruppen einschl. ihres Wurzelbereichs sowie von Felsen und Quellen einschl. ihres unmittelbaren Einzugsgebiets, die durch ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit das jeweilige Ortsbild prägen und darüber hinaus wegen ihrer kulturhistorischen Vergangenheit besonders wertvolle Landschaftselemente sind.

### § 4 Verbote

- (1) Verboten ist die Beseitigung der einzelnen Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals einschl. seines Wurzel- bzw. unmittelbaren Einzugsgebiets führen können.
- (2) Im Bereich des Naturdenkmals einschl. seines Wurzel- bzw. unmittelbaren Einzugsgebiets sind insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. das unrechtmäßige Besteigen;
  3. das Entfernen oder Beschädigen von Rinden, Ästen, Wurzeln u. ä.;
  4. Bodenbestandteile abzubauen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern;
  5. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen;
  6. Feuer anzulegen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken;
  7. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder sonstigen chem. Mitteln, sowie Streusalz o. ä.;
  8. Bild- und Schrifttafeln sowie sonstige Gegenstände anzubringen;
  9. Verdichtung oder Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich.

### § 5 Anzeigepflicht

Änderung der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse sowie Änderung der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt und auch der Nachbarparzellen sind der Mittelstadt St. Ingbert unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer/Besitzer des Naturdenkmals haben erkennbare Schäden und Mängel an diesem unverzüglich der Mittelstadt St. Ingbert zu melden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind

1. die bisher regelmäßige ausgeübte Nutzung;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Mittelstadt St. Ingbert angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen der Mittelstadt St. Ingbert festgelegt.

## **§ 8 Beseitigung von Beeinträchtigungen**

Bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Mittelstadt St. Ingbert zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

## **§ 9 Anwendung der Satzung in besonderen Fällen – Befreiung**

Von den Verboten dieser Satzung kann von der Mittelstadt St. Ingbert auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturdenkmalschutzes zu vereinbaren ist
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 10 Ordnungswidriges Handeln**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer an dem Naturdenkmal einschl. des Wurzelbereichs bzw. bei Felsen und Quellen im unmittelbaren Einzugsgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2)</sup>

## Verzeichnis über Naturdenkmale im Stadtgebiet St. Ingbert

Bezeichnung, Anzahl, Art, Name	Lagebeschreibung a) Flurkarten –Nr. b) Flurstück –Nr.
1 Stieleiche	Ensheimer Straße 50 a) 8058/02 b) 2690/2
1 Haselnussbaum	Koelle-Karmann-Straße 24 a) 8060/15 b) 3264/13
1 Rosskastanie	Bahnhofstraße, Gasthaus Schaar a) 8460/9 b) 921/1
Platane	Griesweiher, Stadtteil Hassel a) 8458/16 b) 1069
1 Trauben-Eiche	Elstersteinpark Nähe Hauptein- gang an der Elversberger Straße a) 8060/02 b) 1255/27
4 Trauben-Eichen	Elstersteinpark gegenüber Alten- heim am Einfahrtweg a) 8060/02 b) 1255/27
Eiche	Elstersteinpark am Weg südl. des Altenheims a) 8060/02 b) 1255/27

---

2 Eichen	Elstersteinpark – am mittleren Hangweg in Richtung Elstersteinstraße a) 8060/02 b) 1255/27
<hr/>	
Traubeneiche	Elstersteinpark – Südrand zur Elstersteinstraße a) 8060/02 b) 1255/27
<hr/>	
Blutbuche	Elstersteinpark – am Südhang a) 8060/02 b) 1255/27
<hr/>	
Schindtaler Felsen	Felsengruppe südl. der Schindtaler Straße im Stadtteil Oberwürzbach a) 8256/10 b) 796/42
<hr/>	
Felsen im Laichweihertal	Felsengruppe nördl. des Laichweihers im Stadtteil Oberwürzbach a) 8258/15 b) 1337/3
<hr/>	

---

<sup>1)</sup> gemäß Beschluss des Stadtrates vom **20. September 1994**

<sup>2)</sup> in Kraft seit 26. Januar 1995